

**Richtlinie für die Förderung der Vereine
durch die Stadt Fellbach
(Vereinsförderrichtlinie)
ab dem 01.01.2023**

Der Gemeinderat der Stadt Fellbach hat in seiner Sitzung am 31.01.2023 die nachfolgende Richtlinie für die Förderung der Arbeit der örtlichen gemeinnützigen Vereine, Verbände und weiteren Einrichtungen mit Wirkung zum 01.01.2023 beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel	3
2.	Fördervoraussetzungen und -bedingungen	5
2.1	Haushaltsvorbehalt und Ausschluss von Rechtsansprüchen	5
2.2	Fördervoraussetzungen	5
2.2.1	Mindestzeit des Bestehens	5
2.2.2	Mindestgröße	5
2.2.3	Mitgliedsbeiträge	5
2.2.4	Förderung nur für Vereine mit überwiegend Ortsansässigen	5
2.2.5	Öffentliches Interesse; aktive öffentliche Betätigung	6
2.3	Keine Förderung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe	6
2.4	Fördervereine	6
2.5	Vermeidung von Mehrfachförderung	6
2.6	Örtliche Untergliederungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit	6
2.7	Kirchen, Religions- und Glaubensgemeinschaften	7
2.8	Politische Parteien und Wählervereinigungen	7
2.9	Schutzkonzepte als Fördervoraussetzung der Kinder- und Jugendförderung	7
2.10	Ausnahmeregelungen	7
3.	Allgemeine Förderung	8
3.1	Basisförderung	8
3.2	Überlassung von Räumlichkeiten für Geschäftsstellen / Vereinsräume; Überlassung von Grundstücken	8
3.2.1	Überlassung von Räumlichkeiten	8
3.2.2	Überlassung von Grundstücken	8
3.3	Bezuschussung dauerhafter Personalstellen (Personalzuschuss)	8
3.4	Jubiläumsgabe	8
3.5	Kinder- und Jugendförderung	9
3.6	Überlassung städtischer Infrastruktur zu Übungs- und Trainingszwecken	9
3.7	Förderung von Vereinsveranstaltungen	10
3.7.1	Überlassung von Veranstaltungsräumlichkeiten	10
3.7.2	Veranstaltungen übergeordneter Vereine und Verbände	11
3.7.3	Veranstaltungen von Kirchen / Parteien / Wählervereinigungen	11
3.7.4	Vorverkaufsgebühren	11
3.7.5	Bezuschussung von Veranstaltungen mit weit überörtlicher Ausstrahlung ..	11

3.7.6	Gebühren nach der Sondernutzungssatzung	12
4.	Förderung von Sportvereinen	13
4.1	Spitzensportförderung	13
4.2	Zuschuss zu laufenden Betriebskosten.....	13
4.3	Bezuschussung von Kindersportschulen (KISS).....	13
4.4	Betriebssportgruppen	13
5.	Förderung von Musik- und Gesangvereinen.....	15
5.1	Bezuschussung von Dirigenten/innen und Chorleiter/innen	15
5.2	Zuschüsse für die Erteilung von Einzel- und Gruppenunterricht.....	15
5.3	Zusätzliche Förderung der Musik- und Gesangvereine	15
6.	Weitere Förderungen.....	16
6.1	Sonderförderung für kulturtreibende Vereine.....	16
6.2	Förderung von Stadtjugendring, Stadt seniorenrat, Städtepartnerschaftsverein	16
6.3	Bezuschussung in besonders gelagerten Fällen	16
6.4	Förderung besonderer Aktivitäten und Projekte	16
7.	Schlussbestimmungen.....	17
7.1	Ordnungsmäßigkeit der Antragstellung; Verwirkung von Zuschüssen	17
7.2	Prüfungsrecht der Verwaltung	17
7.3	Antragsfristen	17
7.4	Inkrafttreten	17

1. Präambel

Die Große Kreisstadt Fellbach ist mit ihren Stadtteilen Fellbach, Schmiden und Oeffingen durch ein vielfältiges Gemeinwesen geprägt. Gemeinsinn und Engagement bilden die Grundlage einer lebendigen Stadtgesellschaft, die das Beste für die hier lebenden Menschen anstrebt. In gemeinnützigen Vereinen, Verbänden, Kirchengemeinden und Initiativen konkretisiert sich ein freiwilliges Engagement, ohne welches die örtliche Gemeinschaft nicht lebensfähig wäre. Daher fördert die Stadt Fellbach die Aktivitäten örtlicher Vereine auf der Grundlage dieser Richtlinie.

Gefördert werden insbesondere Vereine, die in den Bereichen Sport, Kultur und Heimat, soziales Engagement, Natur-, Tier- und Umweltschutz tätig sind, darüber hinaus Kirchengemeinden mit ihrer Jugendarbeit. Die Förderung und Unterstützung ist ein wichtiger Beitrag zur kommunalen Daseinsvorsorge.

Mit der vorliegenden Vereinsförderrichtlinie erhalten die Vereine eine verlässliche Grundlage für die Durchführung und Weiterentwicklung ihrer Arbeit im Gemeinwesen. Die Vereinsförderung ist zugleich Ausdruck der hohen Wertschätzung von Gemeinderat und Stadtverwaltung für das, was in den Vereinen geleistet wird.

Die vorliegende Richtlinie dient insbesondere der Förderung

- stabiler organisatorischer Vereinsstrukturen, um die Kontinuität der Vereinsarbeit sicherzustellen und Menschen zur Übernahme von ehrenamtlicher Verantwortung zu befähigen und zu ermutigen;
- der aktiven Vereinsarbeit, vor allem durch die Bereitstellung und Förderung der notwendigen Räumlichkeiten, Flächen und Ressourcen;
- einer pädagogisch wertvollen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, um diese in ihrer natürlichen Entwicklung altersgemäß zu begleiten, deren Gaben und Fähigkeiten gezielt zu fördern und sie für ein künftiges Engagement im Gemeinwesen zu motivieren.

Mit der Vereinsförderung sind seitens der Stadt konkrete Erwartungen hinsichtlich der Ziele und der Betätigung der geförderten Vereine verbunden. So sind alle geförderten Vereine insbesondere dazu aufgefordert,

- Mitgliedern und ggf. hauptamtlichem Personal mit Achtsamkeit zu begegnen, faire Arbeitsbedingungen sicherzustellen und ihre Fürsorgeverpflichtungen für Haupt- und Ehrenamtliche ernst zu nehmen;
- aktive Prävention gegen sexualisierte oder sonstige Gewalt insbesondere zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu betreiben;
- die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Integration von Menschen mit anderer Herkunft und die aktive Inklusion von Menschen mit Behinderungen aktiv zu fördern;

- durch Rücksichtnahme und Umsicht zu einem guten und verständnisvollen Miteinander beizutragen und bei ihren Aktivitäten den verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol bzw. mit anderen Genussmitteln zu beachten;
- Produkte und Dienstleistungen möglichst fair zu beschaffen und den Anforderungen des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes Rechnung zu tragen;
- mit den zur Verfügung gestellten Ressourcen und mit ihrem Vereinsvermögen sorgfältig umzugehen und im wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Sinne nachhaltig zu handeln;
- wo immer möglich das vertrauensvolle Zusammenwirken mit anderen Vereinen und Initiativen, mit der Stadtverwaltung und weiteren Akteuren aktiv zu suchen und zu fördern.

Im Hinblick auf ihre Zukunftsfähigkeit sollen die Vereine die Qualität ihrer Angebote, Aktivitäten und Strukturen beständig überprüfen und weiterentwickeln. Durch aktive Bemühungen zur Gewinnung von Nachwuchskräften soll eine tragfähige Mitgliederstruktur und damit der künftige Fortbestand der Vereine sichergestellt werden.

Gemeinderat und Verwaltung legen Wert darauf, auch weiterhin für kommunale Rahmenbedingungen einzustehen, die ein lebendiges Vereinswesen fördern.

2. Fördervoraussetzungen und -bedingungen

2.1 Haushaltsvorbehalt und Ausschluss von Rechtsansprüchen

Die in dieser Richtlinie und ihrer Anlage aufgeführten Beiträge werden im Rahmen der jährlich durch Beschluss des Gemeinderats der Stadt Fellbach bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt. Die Bereitstellung der Haushaltsmittel richtet sich auch nach der finanziellen Lage der Stadt Fellbach und kann daher ggf. erforderlichen Kürzungen unterworfen sein. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach dieser Richtlinie besteht daher weder dem Grunde noch der Höhe nach.

Die Höhe der nach dieser Richtlinie gewährten Förderung im Einzelnen ergibt sich aus der dafür eigens erstellten Anlage zum Haushaltsplan (nachfolgend **„Anlage“**) und wird jährlich im Rahmen der Haushaltsbeschlüsse vom Gemeinderat festgelegt.

2.2 Fördervoraussetzungen

Eine Förderung nach diesen Richtlinien können ausschließlich eingetragene Vereine im Sinne von § 21 BGB mit Sitz in Fellbach erhalten, deren Tätigkeit vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung (§§ 52 ff. AO) anerkannt ist.

2.2.1 Mindestzeit des Bestehens

Gefördert werden Vereine frühestens ab dem dritten Jahr, nachdem ihre Eintragung im Vereinsregister und die Anerkennung ihrer steuerlichen Gemeinnützigkeit abgeschlossen sind.

2.2.2 Mindestgröße

Gefördert werden ausschließlich Vereine, denen zum jeweiligen Jahresbeginn mindestens 30 Mitglieder angehören.

2.2.3 Mitgliedsbeiträge

Eine Förderung nach diesen Richtlinien soll stets komplementär erfolgen und die wirtschaftliche Eigenständigkeit der jeweiligen Vereine nicht beeinträchtigen. Zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Eigenständigkeit müssen geförderte Vereine von sämtlichen Mitgliedern Beiträge erheben, deren monatliche Mindesthöhe in der Anlage Ziffer 2.2.3 festgehalten ist. Ausnahmen für Mitglieder mit eingeschränkter finanzieller Leistungsfähigkeit (bspw. Schüler/innen, Studierende, Auszubildende) und für soziale Härtefälle sind zulässig.

2.2.4 Förderung nur für Vereine mit überwiegend Ortsansässigen

Gefördert werden ausschließlich Vereine mit überwiegend ortsansässigen Mitgliedern. Vereine mit einem Anteil an auswärtigen, d.h. nicht in Fellbach mit Hauptwohnsitz gemeldeten Mitgliedern von mehr als 50 % sind von der Förderung ausgeschlossen. Über etwaige begründete

Ausnahmeregelungen ist vom Gemeinderat zu beschließen.

2.2.5 Öffentliches Interesse; aktive öffentliche Betätigung

Die Tätigkeit geförderter Vereine samt aller Untergliederungen muss über die vorgenannten Fördervoraussetzungen hinaus im Interesse der Stadt Fellbach und ihrer Bürgerschaft liegen. Geförderte Vereine müssen überwiegend in Fellbach tätig sein und am gesellschaftlichen Leben in der Stadt aktiv mitwirken. Mindestvoraussetzung in diesem Sinne ist die Durchführung von mindestens einer Veranstaltung pro Jahr, die geförderte Vereine öffentlich bzw. unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchführen. Die aktive und unentgeltliche Mitwirkung an einer öffentlichen Veranstaltung im Stadtgebiet (bspw. Fellbacher Herbst oder Fiesta International) ist dieser Verpflichtung gleichgestellt.

2.3 Keine Förderung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe

Die Förderung nach dieser Richtlinie erstreckt sich ausschließlich auf die ideellen Bereiche der Vereine im Sinne von § 51 Satz 1 Abgabenordnung (AO), ferner auf die mit diesen verbundenen Zweckbetriebe im Sinne von § 65 AO. Hingegen ist die Förderung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe der Vereine gemäß §§ 14 Satz 1 bzw. 64 AO nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

2.4 Fördervereine

Gefördert werden ausschließlich Vereine, die unmittelbar selbst tätig sind und durch ihre eigene Tätigkeit steuerbegünstigte satzungsmäßige Zwecke verwirklichen (vgl. § 57 AO). Fördervereine, die überwiegend darauf gerichtet sind, anderen Körperschaften bzw. juristischen Personen Mittel zuzuwenden, sind von der Förderung ausgeschlossen.

2.5 Vermeidung von Mehrfachförderung

Zur Vermeidung von Mehrfachförderungen, die nicht der Sache nach geboten sind, können Vereine, die aufgrund anderweitiger Regelungen eine regelmäßige finanzielle Förderung durch die Stadt erhalten, von der Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen werden.

2.6 Örtliche Untergliederungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit

Örtliche Untergliederungen bzw. Ortsverbände von eingetragenen Vereinen, die nicht selbst eingetragene Vereine mit Sitz in Fellbach sind, können aufgrund dieser Richtlinie nur dann gefördert werden, wenn sie die o. g. Fördervoraussetzungen in vergleichbarer Weise erfüllen. Insbesondere hat die innere Ordnung der jeweiligen Untergliederungen (bspw. für Wahl und Amtszeit des Vorstands und für die Rechte und Pflichten der Organe) der jeweiligen Satzung des übergeordneten eingetragenen Vereins zu folgen. Die hierzu erforderlichen Nachweise sowie die Nachweise über die Mindestzeit des Bestehens, die Mindestgröße, die Vereinnahmung von Mitgliedsbeiträgen sowie das Vorhandensein von überwiegend ortsansässigen

Mitgliedern sind der Verwaltung regelmäßig in geeigneter Weise vorzulegen.

2.7 Kirchen, Religions- und Glaubensgemeinschaften

Die in Fellbach ansässigen Gliederungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften werden durch diese Richtlinie ausschließlich mit Wirkung für die Kinder- und Jugendförderung gemäß Anlage Ziffer 3.5 sowie für die Förderung von Veranstaltungen gemäß Anlage Ziffer 3.7.1 gefördert.

2.8 Politische Parteien und Wählervereinigungen

Die in Fellbach ansässigen Ortsverbände der politischen Parteien und Wählervereinigungen werden durch diese Richtlinie ausschließlich mit Wirkung für die Förderung von Veranstaltungen gemäß Anlage Ziffer 3.7.1 gefördert.

2.9 Schutzkonzepte als Fördervoraussetzung der Kinder- und Jugendförderung

Zur Sicherstellung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt wird eine finanzielle Kinder- und Jugendförderung nur denjenigen Vereinen gewährt, welche Schutzkonzepte entsprechend den Kriterien des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) erarbeitet und umgesetzt haben. Zeitlich gelten folgende Voraussetzungen: Für Vereine mit einer Mitgliederzahl größer als 500 ab 01.01.2024; für Vereine mit einer Mitgliederzahl zwischen 100 und 500 ab 01.01.2025; für Vereine mit einer Mitgliederzahl unter 100 ab 01.01.2026.

Zur Unterstützung bei der Erarbeitung und Umsetzung von Schutzkonzepten wird den geförderten Vereinen finanzielle und ideelle Hilfestellung gewährt.

2.10 Ausnahmeregelungen

Der Gemeinderat und seine jeweils zuständigen Ausschüsse sowie im Rahmen der geltenden Zuständigkeiten auch die Verwaltung können in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von dieser Richtlinie festlegen. Diese sind jeweils im Einzelfall zu begründen.

3. Allgemeine Förderung

3.1 Basisförderung

Vereine, welche die Fördervoraussetzungen gemäß Abschnitt 2 erfüllen, erhalten jährlich eine Förderung für Mitglieder ab 21 Jahre (vgl. Anlage, Ziffer 3.1). Die Förderung beschränkt sich ausschließlich auf die in Fellbach mit Hauptwohnsitz gemeldeten Mitglieder ab 21 Jahren. Zu den Details der Antragstellung vgl. Ziffer 7.3.

3.2 Überlassung von Räumlichkeiten für Geschäftsstellen / Vereinsräume; Überlassung von Grundstücken

3.2.1 Überlassung von Räumlichkeiten

Soweit möglich, werden geförderten Vereinen im Wege eines Mietverhältnisses städtische Räumlichkeiten als Vereinsgeschäftsstellen / Vereinsräume **mietfrei** zur Verfügung gestellt. Basis hierfür sind schriftliche Verträge, die gemäß den gesetzlichen Regelungen für gewerbliche Mietverträge abzuschließen sind. Die anfallenden Betriebskosten sind hälftig von den Vereinen selbst zu tragen, das Nähere wird in den jeweiligen Mietverträgen geregelt. Es wird klargestellt, dass ein Anspruch auf Überlassung von städtischen Räumlichkeiten in einer bestimmten Art und Größe nicht besteht.

Die den Vereinen überlassenen städtischen Räumlichkeiten samt Inventar sind pfleglich zu behandeln. Schäden, die im Rahmen der Vereinsnutzung verursacht werden, sind der Stadt zu ersetzen. Die Stadt behält sich diesbezüglich im Streitfall eine direkte Verrechnung mit anderen Förderarten gemäß dieser Richtlinie vor.

3.2.2 Überlassung von Grundstücken

In gleicher Weise werden, soweit möglich, geförderten Vereinen Grundstücke zur ausschließlichen Vereinsnutzung **pachtfrei** in Form von Dauernutzungsverhältnissen überlassen.

3.3 Bezuschussung dauerhafter Personalstellen (Personalzuschuss)

Geförderte Vereine erhalten ab der in der Anlage Ziffer 3.3 festgelegten Mitgliederzahl auf Antrag einen jährlichen Personalzuschuss, sofern sie sich bei der Erledigung der für die ideelle Vereinsarbeit anfallenden Aufgaben fest angestellter Mitarbeiter/innen bedienen. Art und Umfang der jeweiligen Anstellungsverhältnisse sind der Verwaltung nachzuweisen. Die Zuschusshöhe berechnet sich gemäß der Staffelung in der Anlage Ziffer 3.3. Zu den Details der Antragstellung vgl. Ziffer 7.3.

3.4 Jubiläumsgabe

Geförderte Vereine erhalten auf Antrag anlässlich ihrer „Vierteljahrhundert“-Jubiläen (d. h. im 25., 50., 75. Jahr ihres Bestehens usw.) eine Jubiläumsgabe, deren Höhe sich nach der Anlage Ziffer 3.4 bestimmt. Abteilungen von geförderten Vereinen, welche ihrerseits die Mindestgröße gemäß Ziffer 2.2.2

übersteigen, können auf Antrag im Einzelfall ebenfalls eine Jubiläumsgabe erhalten.

Bei Vereinsjubiläen mit dem Teiler 10 (d.h. 10, 20, 30 Jahre etc.) wird auf Antrag eine Jubiläumsgabe in gleichbleibender Höhe gewährt (vgl. Anlage Ziffer 3.4).

Ergänzend erhalten geförderte Vereine auf Antrag für die Durchführung von Jubiläumsveranstaltungen, welche aus Anlass eines der o. g. Jubiläen in Räumlichkeiten der Stadt bzw. des Beteiligungsunternehmens Fellbach Event & Location GmbH (feel) durchgeführt werden, einen Sonderzuschuss auf die Miet- und Nebenkosten gemäß Anlage Ziffer 3.4. Dieser wird im jeweiligen Jubiläumsjahr der Bezuschussung gemäß Anlage Ziffer 3.7.1 hinzugerechnet.

Vereine und Organisationen, welche die Fördervoraussetzungen gemäß Abschnitt 2 dieser Richtlinie nicht erfüllen, können durch Einzelfallentscheidung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters ebenfalls eine Jubiläumsgabe erhalten.

3.5 Kinder- und Jugendförderung

Geförderte Vereine, die eine eigenständige Kinder- und Jugendarbeit betreiben, erhalten zur Förderung dieser Tätigkeit eine jährliche Kinder- und Jugendförderung, deren Höhe sich nach der Anlage Ziffer 3.5 bestimmt. Die Förderung beschränkt sich ausschließlich auf die in Fellbach mit Hauptwohnsitz gemeldeten Kinder bzw. Jugendlichen bis zum Alter von 21 Jahren, die an der jeweiligen Kinder- und Jugendarbeit aktiv, regelmäßig und nachweisbar teilnehmen.

Kinder- und Jugendgruppen von Kirchen, Religions- und Glaubensgemeinschaften, die nicht unter diese Richtlinie fallen, können auf Antrag und Nachweis im Einzelfall in gleicher Weise gefördert werden, wenn sie regelmäßig (mindesten 30 Termine / Jahr) und nachweisbar teilnehmen. Die entsprechenden Nachweise sind der Verwaltung vom jeweiligen Träger (bspw. der jeweiligen Kirchenpflege) regelmäßig – spätestens bis zum 15.02. eines jeden Jahres – in geeigneter Form vorzulegen.

3.6 Überlassung städtischer Infrastruktur zu Übungs- und Trainingszwecken

Für die Nutzung städtischer Turn- und Sporthallen samt Nebenanlagen, der Sportplätze und sonstigen Sportanlagen wird förderfähigen Vereinen, nicht förderfähigen eingetragenen Vereinen sowie Gruppierungen nach Ziffer 2.6, Ziffer 2.7 und Ziffer 6.2 für den jeweiligen Übungsbetrieb ein Nutzungsentgelt in Rechnung gestellt (Höhe gemäß Anlage Ziffer 3.6).

Für die Nutzung der Einrichtungen an Spieltagen, bei Freundschaftsspielen mit anderen Vereinen und Turnieren sowie für Wettkämpfen etc. wird in der Regel kein Entgelt erhoben.

Kalkulatorische Basis für die Berechnung des Nutzungsentgelts sind jeweils 40 Jahreswochenstunden.

Die Anmietung von Sportstätten außerhalb von Fellbach wird nicht bezuschusst.

Für die Nutzung der Großsporthallen (Großspielfelder) besteht eine besondere Kostenregelung.

Für die Nutzung von Sportstätten des Rems-Murr-Kreises im Fellbacher Stadtgebiet (Sporthalle der Fröbelschule) werden die der Stadt berechneten Gebühren den Vereinen anteilig weiterberechnet (Höhe gemäß Anlage Ziffer 3.6).

Für die Nutzung städtischer Räume zu Übungszwecken, Lehrveranstaltungen, Sitzungen, Besprechungen etc. wird ebenfalls ein Nutzungsentgelt erhoben (Höhe gemäß Anlage Ziffer 3.6; Basis 40 Jahreswochenstunden).

Für die Nutzung des F3-Bades (Betreiber: Betriebsgesellschaft Kombibad Fellbach GmbH) zu Übungs- und Wettkampfszwecken gelten abweichende Bestimmungen.

3.7 Förderung von Vereinsveranstaltungen

3.7.1 Überlassung von Veranstaltungsräumlichkeiten

Zur Durchführung von Veranstaltungen in den hierfür vorgesehenen Räumlichkeiten der Stadt und ihrer Beteiligungsgesellschaft Fellbach Event & Location GmbH (feel) erhalten geförderte Vereine einen jährlichen Zuschuss zu den laut Preisliste bzw. Nutzungsordnung anfallenden Miet- und Nebenkosten, welcher der Höhe nach pauschaliert ist (jährlicher Maximalbetrag).

Die kostenfreie Überlassung von städtischen Veranstaltungsräumlichkeiten soll nicht dazu führen, dass eine Verzerrung der Verhältnisse gegenüber dem Markt gewerblicher Anbieter entsteht. Hierauf ist im Einzelfall Rücksicht zu nehmen.

Veranstaltungen in diesem Sinne müssen planmäßig, zeitlich eingegrenzt und aus dem alltäglichen Vereinsgeschehen herausgehoben sein. Sie sollen in der Regel auf einer besonderen Veranlassung beruhen und einen definierten Ablauf aufweisen.

Für die Nutzung der Räumlichkeiten für Veranstaltungen gilt folgendes:

- a) Ein Anspruch auf die Überlassung bestimmter Veranstaltungsorte zu einem bestimmten Termin besteht nicht.
- b) Maßgebend für die Nutzung ist die Miet- und Benutzungsordnung bzw. die Preisliste / der Mietvertrag für die jeweiligen Räumlichkeiten in der jeweils geltenden Fassung.

3.7.2 Veranstaltungen übergeordneter Vereine und Verbände

Für die Nutzung der Räumlichkeiten durch Vereine und Verbände, die den jeweils ortsansässigen Vereinen übergeordnet sind (bspw. Kreis-, Regional- oder Landesverbände), wird eine Bezuschussung nach dieser Richtlinie in der Regel nicht gewährt. Hiervon kann abgewichen werden, wenn ein geförderter Fellbacher Verein als offizieller (Mit-) Veranstalter auftritt und bei der Organisation, Programmgestaltung und Finanzierung der Veranstaltung maßgeblich mitwirkt; in diesem Fall erfolgt eine Anrechnung auf die dem jeweiligen geförderten Verein gemäß Anlage Ziffer 3.7.1 gewährten Zuschuss.

Eine etwaige Bezuschussung ist nur im Einzelfall und auf vorherigen Antrag möglich. Im Zweifelsfall obliegt die Entscheidung dem Gemeinderat bzw. seinen Ausschüssen gemäß Hauptsatzung.

3.7.3 Veranstaltungen von Kirchen / Parteien / Wählervereinigungen

Kirchen, Religions- und Glaubensgemeinschaften sowie Parteien und Wählervereinigungen mit Sitz in Fellbach, die gemäß Ziffern 2.7 und 2.8 nicht gefördert werden, erhalten für die Durchführung von Veranstaltungen in den Räumlichkeiten der Stadt bzw. des Beteiligungsunternehmens Fellbach Event & Location GmbH einen Gesamtzuschuss auf die Miet- und Nebenkosten laut Ziffer 3.7.1. Diese gilt auch für Veranstaltungen unter Beteiligung übergeordneter Ebenen dieser Institutionen.

3.7.4 Vorverkaufsgebühren

Gemäß Ziffer 3.7.1. können auch Vereinsveranstaltungen gefördert werden, welche öffentlich sind und für die seitens der veranstaltenden Vereine Eintrittsgebühren erhoben werden. Etwaige Vorverkaufsgebühren, die beim Ticketverkauf im städtischen i-Punkts erhoben werden, sind von den jeweiligen Vereinen selbst zu übernehmen.

3.7.5 Bezuschussung von Veranstaltungen mit weit überörtlicher Ausstrahlung

Geförderte Vereine, die im Fellbacher Stadtgebiet eine Veranstaltung mit weit überörtlicher Ausstrahlung durchführen, können hierfür auf Antrag einen Sonderzuschuss erhalten, dessen Höhe im Einzelfall zu klären ist. Die Bezuschussung ist jeweils bis zum 01.07. des jeweiligen Vorjahres beim Amt für Bildung, Jugend, Familie und Sport unter Angabe einer aussagekräftigen Projektbeschreibung zu beantragen. Die Entscheidung über eine etwaige Bezuschussung obliegt dem Gemeinderat bzw. seinen Ausschüssen entsprechend der Hauptsatzung. Die aus der Bezuschussung resultierenden Rechte und Pflichten, insbesondere bezüglich des Ablaufs der Veranstaltung und der öffentlichen Kommunikation hierüber, sind jeweils durch schriftliche Vereinbarung festzuhalten.

3.7.6 Gebühren nach der Sondernutzungssatzung

Die den geförderten Vereinen laut Satzung zu berechnenden Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Flächen können aufgrund dieser Richtlinie im Einzelfall erlassen werden. Kriterien dafür sind der gemeinnützige und öffentliche Charakter (über den Veranstalter hinaus) der Veranstaltung und ihr örtlicher Bezug. Im Zweifelsfall entscheidet die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister.

4. Förderung von Sportvereinen

Ergänzend zur allgemeinen Förderung gelten für Sportvereine die nachfolgenden Regelungen:

4.1 Spitzensportförderung

Vereine, die Spitzensport betreiben, erhalten hierfür eine Förderung, deren Höhe insgesamt – über alle Vereine hinweg – sich nach Anlage Ziffer 4.1 bestimmt. Die Aufteilung dieses Betrages auf die einzelnen Vereine wird im 1. Quartal des jeweiligen Kalenderjahres anhand einschlägiger Kriterien (Anzahl der Mannschaften in den entsprechenden Ligen, Anzahl geförderter Kadersportler/innen) zwischen den betroffenen Vereinen und der Verwaltung festgelegt. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, obliegt die Entscheidung dem Gemeinderat bzw. seinen Ausschüssen.

4.2 Zuschuss zu laufenden Betriebskosten

Vereine, die normierte Freisportanlagen (Rasen- und Kunstrasenspielfelder, Tennisplätze etc.) selbst betreiben, erhalten einen jährlichen Zuschuss je nach Pflegeaufwand der Nutzfläche gemäß Anlage Ziffer 4.2.

Dasselbe gilt für Sportanlagen (ohne Nebenräume wie Umkleiden etc.) in vereinseigenen Gebäuden, die überwiegend dem Breiten- und Wettkampfsport dienen.

Vereinseigene Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen werden nicht bezuschusst.

Die Verwaltung wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen weitere Ausnahmeregelungen zu treffen (Betragshöhe vgl. Anlage Ziffer 4.2).

4.3 Bezuschussung von Kindersportschulen (KISS)

Kindersportschulen sind eigenständige Einrichtungen der Sportvereine, durch welche Kindern und Jugendlichen ab dem Kleinkindalter mit Hilfe regelmäßiger und vielseitiger, sportpädagogisch besonders wertvoller Angebote motorisch und sportlich umfassend gefördert werden. Über die Vereinsmitglieder bzw. deren Kinder hinaus richten sich Kindersportschulen an eine breite Öffentlichkeit. Für den Betrieb von Kindersportschulen durch die Sportvereine gewährt die Stadt Fellbach einen jährlichen Zuschuss, dessen Höhe sich nach der Anlage Ziffer 4.3 bemisst. Die Aufteilung dieses Betrages auf die einzelnen Vereine wird im 1. Quartal des jeweiligen Kalenderjahres nach einschlägigen Kriterien zwischen den betroffenen Vereinen und der Verwaltung festgelegt.

4.4 Betriebssportgruppen

Betriebssportgruppen sowie arbeitgebernahe Vereine, bei denen mehr als 50 % der Mitglieder bei ein und demselben Arbeitgeber beschäftigt sind bzw. waren, sollen im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements vom jeweiligen Arbeitgeber bezuschusst werden und erhalten deshalb keine

Förderung nach dieser Richtlinie. Städtische Sportanlagen können solchen Gruppen bzw. Vereinen entgeltlich überlassen werden, sofern hierfür freie Kapazitäten vorhanden sind.

5. Förderung von Musik- und Gesangsvereinen

Ergänzend zur allgemeinen Förderung gelten für Musik- und Gesangsvereine die nachfolgenden Regelungen:

5.1 Bezuschussung von Dirigenten/innen und Chorleiter/innen

Musik- und Gesangsvereine sind für den Probenbetrieb und die Auftritte ihrer Ensembles (Orchester bzw. Chöre) vielfach auf die professionelle Begleitung durch hauptberufliche Dirigenten/innen bzw. Chorleiter/innen angewiesen. Die hierdurch entstehenden Ausgaben werden auf Antrag und Nachweis gemäß dieser Richtlinie bezuschusst. Voraussetzung hierfür ist der einschlägige Nachweis der entsprechenden musikpädagogischen Qualifikation, bspw. in Form eines abgeschlossenen Musikstudiums.

Zuschüsse werden nur für die Anstellungskosten derjenigen Dirigent/innen bzw. Chorleiter/innen gewährt, die dauerhaft mit den regulären Ensembleproben und -auftritten der geförderten Vereine betraut sind. Die Förderung anderweitiger Konstellationen ist ausgeschlossen. Die Zuschusshöhe bemisst sich nach der Mitgliederzahl der aktiven Mitglieder des jeweiligen Vereins (Anlage Ziffer 5.1).

Musik- und Gesangsvereinen mit mehreren Ensembles wird darüber hinaus ein Zusatzbetrag gewährt (Anlage Ziffer 5.1).

5.2 Zuschüsse für die Erteilung von Einzel- und Gruppenunterricht

Musik- und Gesangsvereine erhalten auf Nachweis einen Zuschuss für die Lohn- / Honorarkosten der musikalischen Lehrkräfte (einschließlich solchen der Musikschule Fellbach), die für die Erteilung von Einzel- bzw. Gruppenunterricht für Mitglieder bis 21 Jahre entstehen. Ausschließliche Zielsetzung ist jeweils das Erlernen eines Musikinstruments bzw. die Stimmbildung. Der Förderzeitraum ist pro Schüler (bis 21 Jahre) und Unterrichtsart auf 4 Jahre ab Unterrichtsbeginn beschränkt. Die Höhe des Zuschusses bemisst sich nach der Anlage Ziffer 5.2.

Aufgrund der speziellen Umstände ist eine Förderung in diesen Fällen nur bei dauerhafter Erteilung des Unterrichts und nur nach vorheriger Abstimmung mit der Verwaltung (Amt für Bildung, Jugend, Familie und Sport) möglich. Nachzuweisen sind u. a. die Qualifikation der Lehrkräfte, bspw. durch abgeschlossenes Musikstudium. Eine etwaige Tätigkeit von Dirigenten/innen bzw. Chorleiter/innen als Lehrkräfte ist im Einzelfall mit der Verwaltung abzustimmen.

5.3 Zusätzliche Förderung der Musik- und Gesangsvereine

Geförderte Vereine der Sparte Musik- und Gesangsvereine erhalten zur weiteren Förderung ihrer aktiven Mitglieder, insbesondere für den Kauf und die Unterhaltung von Instrumenten sowie für den Kauf von Noten, einen jährlichen Zuschuss, dessen Höhe sich nach der Mitgliederstärke der aktiven Mitglieder bestimmt (Anlage Ziffer 5.3).

6. Weitere Förderungen

6.1 Sonderförderung für kulturtreibende Vereine

Durch Beschluss des Gemeinderats werden jährlich Haushaltsmittel bereitgestellt, die über den Abschnitt 5 dieser Richtlinie hinaus der Förderung von Kunst und Kultur durch die in diesem Bereich tätigen Fellbacher Vereine dienen. Für die Inanspruchnahme dieser Mittel gelten jeweils im Einzelfall besondere Förderbedingungen. Die Zuständigkeit für die Bewirtschaftung dieser Mittel liegt beim Kulturamt.

6.2 Förderung von Stadtjugendring, Stadtseniorenrat, Städtepartnerschaftsverein

Die drei Vereine Stadtjugendring Fellbach e.V., Stadtseniorenrat Fellbach e.V. und der Städtepartnerschaftsverein Fellbach e.V. nehmen jeweils für ihre Altersgruppe übergeordnete Aufgaben wahr, die vielen Menschen – weit über den jeweiligen Kreis der Vereinsmitglieder hinaus – mittelbar zugutekommen. Den drei Vereinen wird daher in ihrer Funktion als Sprachrohr und Interessenvertretung der jeweiligen Generation eine Pauschalförderung gewährt, welche im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung eine eigenverantwortliche Betätigung möglich macht. Über die Höhe der Förderung entscheiden der Gemeinderat bzw. der laut Hauptsatzung zuständige Ausschuss.

6.3 Bezuschussung in besonders gelagerten Fällen

Durch Beschluss des Gemeinderats bzw. der laut Hauptsatzung zuständigen Ausschüsse kann Vereinen und Initiativen, die sich in Fellbach betätigen, ergänzend zu bzw. abweichend von dieser Richtlinie eine finanzielle oder ideelle Förderung ihrer Arbeit gewährt werden, entweder einmalig oder aber regelmäßig. Wo immer sinnvoll und möglich, sind die Details der jeweiligen Förderung schriftlich zu vereinbaren. Ein Anspruch auf die Gewährung derartiger Förderungen durch die Stadt besteht nicht.

6.4 Förderung besonderer Aktivitäten und Projekte

Für die Förderung von Aktivitäten und Projekten in den Bereichen Integration, Inklusion, Migration, Gleichstellung, Prävention und Jugendpolitik (Aufzählung nicht abschließend) können durch Beschluss des Gemeinderats bzw. seiner Ausschüsse Haushaltsmittel bereitgestellt werden, für deren Inanspruchnahme jeweils im Einzelfall besondere Förderbedingungen gelten.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Ordnungsmäßigkeit der Antragstellung; Verwirkung von Zuschüssen

Für die Ordnungsmäßigkeit der Antragstellung haftet der jeweilige Vereinsvorstand gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Angaben, die bewusst fehlerhaft zur Erlangung nicht gerechtfertigter oder überhöhter Zuschüsse gemacht wurden, werden ggf. zivil- und strafrechtlich verfolgt und führen regelmäßig zu einem Ausschluss von der Zuschussgewährung für die Dauer von mindestens drei Kalenderjahren.

7.2 Prüfungsrecht der Verwaltung

Die Verwaltung behält sich vor, zuschussrelevante Angaben wie Mitgliederzahlen oder Hauptwohnsitz der Vereinsmitglieder (Ermittlung des Ortsansässigen- / Auswärtigenanteils) im Einzelfall zu überprüfen.

Vereine, die die Förderung in Anspruch nehmen, räumen der Stadt Fellbach das Recht ein, im Einzelfall Einsicht in die Buchführung und die Belege des geförderten Vereins zu nehmen.

Soweit in einzelnen Fällen einer möglichen Förderung das Vorliegen einer Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV im Raum steht, wird der Verein die Prüfung der Stadt Fellbach durch Bereitstellung der erforderlichen Informationen unterstützen. Die Stadt Fellbach wird Förderungen auf Grundlage dieser Richtlinie nur gewähren, wenn die Förderung keine Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellt.

7.3 Antragsfristen

Geförderte Vereine können eine Förderung nach dieser Richtlinie nur unter Beachtung der nachfolgenden Ausschlussfristen in Anspruch nehmen:

- Basisförderung, Personalzuschuss, Kinder- und Jugendförderung: Unaufgeforderte Übermittlung der relevanten Nachweise (insbesondere Mitgliederzahlen) bis zum 15.02. des jeweiligen Kalenderjahres.
- Förderung von Vereinsveranstaltungen: Einreichung der Abrechnung spätestens zwei Monate nach Durchführung der Veranstaltung. Abweichende Regelungen werden auf Antrag geprüft.
- Bezuschussung von Veranstaltungen mit weit überörtlicher Ausstrahlung: Beantragung bis zum 01.07. des jeweiligen Vorjahres
- Bezuschussung von Dirigenten/innen und Chorleiter/innen sowie von Einzelunterricht der Musik- und Gesangsvereine: Antragstellung nach Absprache und Auszahlung bis spätestens 15.02. des Folgejahres

7.4 Inkrafttreten

Die vorliegende Richtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 01.01.2019, welche zum 31.12.2022 außer Kraft tritt.